

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 37,20 € (Papierform) bzw. 1,95 € pro (PDF) vom LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2019	Seite 2
2. Bekanntmachung der Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Groß-Beuchow/Hindenberg	Seite 2
3. Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft "Oberspreewald"	Seite 3
4. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des WAC in ihrer 2. ordentlichen Sitzung am 26. November 2018	Seite 3
5. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) der Wahlbekanntmachung zur Wahl des Stellvertreters des Vorstandsvorstehers	Seite 4
6. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für BÜ Beseitigungen/Niveaufreies Verkehrskonzept in der Stadt Lübbenau/Spreewald im Landkreis Oberspreewald-Lausitz einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Gemarkung Hornow der Stadt Spremberg im Landkreis Spree-Neiße	Seite 5

Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/ Spreewald für das Haushaltsjahr 2019

Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **05.12.2018** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 ordentlichen Erträge auf 32.385.300,00 EUR
 ordentlichen Aufwendungen auf 32.234.200,00 EUR
ordentliches Ergebnis: 151.100,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf 50.000,00 EUR
 außerordentlichen Aufwendungen auf 50.000,00 EUR
außerordentliches Ergebnis: 0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 45.718.900,00 EUR
 Auszahlungen auf 50.641.100,00 EUR
Finanzierungssaldo: -4.922.200,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 29.918.900,00 EUR
 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 28.647.600,00 EUR
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit: 1.271.300,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 11.800.000,00 EUR
 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 20.308.700,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 4.000.000,00 EUR
 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 1.684.800,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 EUR
 Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **4.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **929.800,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 375 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 425 v. H.
2. Gewerbesteuer 375 v. H.
Nachrichtlich: Fremdenverkehrsabgabe 5 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **35.000,00 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **35.000,00 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der
 - a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **100.000,00 EUR** und für
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, auf **75.000,00 EUR** festgesetzt.
 Alle Mehraufwendungen, die auf der Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, d.h. sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung. Gleiches gilt für Mehraufwendungen, welche aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen/Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen beziehen. Zahlungsunwirksame über-/ außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **800.000,00 EUR** (oder 2,5 % der ordentlichen Erträge) und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf einen Betrag größer **650.000,00 EUR** festgesetzt.

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung wurde am 18.12.2018 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 151107 4 1/19 erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung Brandenburg ist die Haushaltssatzung öffentlich bekanntzumachen. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen. Sie liegt zu den bekannten Öffnungszeiten im Rathaus, Kirchplatz 1, Zimmer C 2.35 aus.

Lübbenau/Spreewald, den 07.01.2019

gez. *Helmut Wenzel*
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß-Beuchow/Hindenberg

Einladung zur Jahresversammlung

Am **25.02.2019**, um **18.30 Uhr**, findet in der **Park-Gaststätte Groß-Beuchow** die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Groß-Beuchow/Hindenberg statt.

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen.

Die Vertreter eines Jagdgenossen müssen eine aktuelle Vollmacht vorlegen, die nicht älter als drei Jahre ist.

Die darin aufgeführten Flächen müssen Bestandteil des Jagdkatasters der Jagdgenossenschaft sein.

Diese Versammlung ist nicht öffentlich.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Information zur Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht Jagdvorsteher
5. Jahresrechnung 2018/2019

6. Entwurf Haushaltsplan 2019/2020
7. Bericht Rechnungsprüfer
8. Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 4 - 7
9. Beschlussfassungen zu den Tagesordnungspunkten 4 - 7
10. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
11. Sonstiges
12. Schlusswort des Jagdvorstehers

gez. P. Schulze
Jagdvorsteher

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald“

Die diesjährige Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald“ findet am Freitag, den 22. Februar 2019, um 18:00 Uhr, in 03222 Lübbenau/Spreewald OT Lehde in der Gaststätte „Quappenschänke“ statt. Hierzu sind alle Fischereigenossen recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der satzungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht zu Hegemaßnahmen
5. Bericht zum Arbeitsstand der Datenschutzgrundverordnung
6. Bericht des Kassierers
7. Bericht der Revisionskommission
8. Diskussion zu den Punkten 3 bis 7
9. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes, Bestätigung der Berichte
10. Ausführungen zum Stand der Eintragung der Fischereirechte beim Landesamt (angefragt)
11. Ausführungen zu umgesetzten und geplanten Maßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ (angefragt)
12. Verschiedenes
13. Auszahlung der Anteile

Änderungsvorschläge zur Tagesordnung bitte 14 Tage vorher schriftlich einreichen.

Lübbenau/Spreewald, 11.01.2019

Im Namen des Fischereivorstandes

Christopher Perschk
Vorsitzender

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Sitz Lübbenau/Spreewald über die Beschlüsse der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 2. ordentlichen Sitzung am 26. November 2018

- öffentlicher Teil -

Beschluss 01/2018 über die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2017 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2017

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt worden sind und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung zu Beanstandungen gaben, hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 26. November 2018 beschlossen, dass der nach § 82 (4) Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 21 (1) EigV vom

Verbandsvorsteher aufgestellte und nach § 106 (2) BbgKVerf i. V. m. §§ 27 bis 33 EigV geprüfte Jahresabschluss 2017 festgestellt und der Jahresüberschuss in Höhe von 998.590,00 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

78 „Ja“, 0 „Nein“, 0 „Stimmhaltungen“

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Versammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 02/2018 über die Entlastung des Vorstandsvorstehers

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt worden sind und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung für den Wirtschaftsprüfer zu Beanstandungen gaben, hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAC) in ihrer Sitzung am 26. November 2018 beschlossen, den Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2017 ohne Einschränkung zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

78 „Ja“, 0 „Nein“, 0 „Stimmhaltungen“

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Versammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 03/2018 über die Preis- und Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 26. November 2018 beschlossen, dass

1. der Mengenpreis (netto) für die Trinkwasserversorgung in Höhe von derzeit 0,75 €/m³ beibehalten werden soll,
2. die Leistungsgebühr (brutto) für die zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von derzeit 1,97 €/m³ (Kostendeckung) beibehalten werden soll,
3. die Grundpreiskomponente Hausanschluss in der Sparte TW 60,00 €/Hausanschluss netto p.a. beibehalten werden soll,
4. die Grundgebührenkomponente Hausanschluss in der Sparte AW 60,00 €/Hausanschluss brutto p.a. beibehalten werden soll,
5. die Grundpreiskomponente je Wohneinheit in der Sparte TW 55,00 €/WE netto p.a. beibehalten werden soll,
6. die Grundgebührenkomponente je Wohneinheit in der Sparte AW 112,00 €/WE brutto p.a. beibehalten werden soll,
7. die Grundpreiskomponente je Zähler für die Gewerbeart 2 p. a.

Anschlussklassen	Zähler	Grundpreis netto
1	bis Qn 2,5	160,00 €
2	bis Qn 6	1.560,00 €
3	bis Qn 10	2.960,00 €
4	bis Qn 15	4.360,00 €
5	bis Qn 25	5.760,00 €
6	bis Qn 40	7.160,00 €
7	bis Qn 60	8.560,00 €
8	bis Qn 100	9.960,00 €
9	bis Qn 150	11.360,00 €

beibehalten werden soll,

8. die Grundgebührenkomponente je Zähler für die Gewerbeart 2 p.a.

Anschlussklassen	Zähler	Grundgebühr brutto
1	bis Qn 2,5	200,00 €
2	bis Qn 6	1.600,00 €
3	bis Qn 10	3.000,00 €

4	bis Qn 15	4.400,00 €
5	bis Qn 25	5.800,00 €
6	bis Qn 40	7.200,00 €
7	bis Qn 60	8.600,00 €
8	bis Qn 150	10.000,00 €

beibehalten werden soll,

9. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von Inhaltsstoffen aus Sammelgruben aufgrund der von 6,43 €/m³ um 1,19 €/m³ auf 7,62 €/m³ steigenden Transportkosten von 8,60 €/m³ auf 9,79 €/m³ ansteigen soll,

10. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen aufgrund der von 6,43 €/m³ um 1,19 €/m³ auf 7,62 €/m³ steigenden Transportkosten von 13,82 €/m³ auf 15,01 €/m³ ansteigen soll.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Versammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 04/2018 über die Festsetzung des Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 26. November 2018 beschlossen, den Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2019 auf 1.653 T€ festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Versammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 05/2018 über den Wirtschaftsplan 2019

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 26. November 2018 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 beschlossen.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Versammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 06/2018 über das Abwasserbeseitigungskonzept des WAC für den Zeitraum der Jahre 2019 – 2023

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 26. November 2018 das ABK für den Zeitraum 2019 – 2023 beschlossen.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

60 "Ja", 18 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Versammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 07/2018 über Änderungen der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS)

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 26. November 2018 die 2. Änderung der TWVS beschlossen. Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt den Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Versammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 08/2018 über Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Abwassergebührensatzung (AGS)

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 26. November 2018 die 2. Änderung der AGS beschlossen.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Versammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Hinweis:

Die öffentlichen Bekanntmachungen über

- die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2017 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2017,
 - die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Jahr 2017,
 - den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019,
 - Änderungen in der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS) und
 - Änderungen in der Abwassergebührensatzung (AGS)
- erfolgten im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 25, Nr. 21/2018 am 14. Dezember 2018.

Das Amtsblatt können Sie kostenlos vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz beziehen oder auf der Homepage des Landkreises Oberspreewald-Lausitz www.osl-online.de einsehen und ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Lesefassungen der beim WAC geltenden Satzungen auf unserer Homepage www.wac-calau.de einzusehen.

gez. *Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)*

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) der Wahlbekanntmachung zur Wahl des Stellvertreters des Vorstandsvorstehers

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) gibt bekannt, dass in der 2. ordentlichen Sitzung der Versammlung des Jahres 2018 am 26. November 2018

Herr Michael Thomas

zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers gewählt wurde.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Versammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Lübbenau/Spreewald, den 27. November 2018

gez. *Norwin Märkisch*

Vorsitzender der Versammlung

gez. *Steffen Müller*

Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für BÜ Beseitigungen/Niveaufreies Verkehrskonzept in der Stadt Lübbenau/Spreewald im Landkreis Oberspreewald-Lausitz einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Gemarkung Hornow der Stadt Spremberg im Landkreis Spree-Neiße

Die DB Netz AG, der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und die Stadt Lübbenau/Spreewald haben für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Es treffen hier mehrere Vorhaben zusammen, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind. Somit muss gemäß § 78 Abs. 1 VwVfG nur ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Da die Auswirkungen im Bereich der Straße den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt, richten sich die Zuständigkeiten und das Verfahren gemäß § 78 Abs. 2 VwVfG nach dem BbgStrG.

Für die drei Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Lübbenau, Boblitz in der Stadt Lübbenau/Spreewald und Hornow in der Stadt Spremberg beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt vom

29.01.2019 bis einschließlich zum 28.02.2019

zu folgenden Zeiten

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet im Rathaus Lübbenau/Spreewald, 2. Obergeschoss, Kleiner Sitzungssaal A 2.20, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald statt.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/start.php>

Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9)
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)
- Straßenverkehrsprognose 2025 (Unterlage 20.2)

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **28.03.2019**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfest-

stellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2107, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Lübbenau/Spreewald Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2107-31103/0049/001 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 an die Adresse post-qes@lbv.brandenburg.de senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 39 Abs. 1b, 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 2 BbgStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast

ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträger und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Lübbenau/Spreewald, den 10.01.2019

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister